

172/SPET
ZENTRALER RECHTSDIENST VON 26.04.2017 zu 98/PET (XXV.GP)
 ZRD



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

An die
Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament
1017 Wien

Wien, am 20.04.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
25.01.2017

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.4.2.6/0032-RD
3/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
R. Schmidl
606653

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 98/PET

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 98/PET bezüglich „den Vorschlag für ein Bundesverfassungsgesetz betreffend den Schutz der Rechte künftiger Generationen“ wie folgt Stellung:

Zur vorliegenden Petition ist festzuhalten, dass mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (hier abgekürzt als BVG-NTU), BGBI. I Nr. 111/2013, nahezu alle Ziele des vorgelegten Vorschlages bereits jetzt auf Ebene des Verfassungsrechts ihren Niederschlag gefunden haben. So beispielsweise das Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten (§ 1 BVG-NTU), umfassender Umweltschutz als „Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“ (§ 3 Abs. 2 BVG-NTU) oder die „nachhaltige Gewinnung natürlicher Rohstoffe in Österreich zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit“ (§ 5 BVG-NTU).

Im Hinblick auf den in der Petition auch angesprochenen Schutz des menschlichen Erbgutes (vor Eingriffen mit gentechnischen Methoden) ist ebenfalls auf die geltende Gesetzeslage zu



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100, F +43 1 513 16 790, office@bmlfuw.gv.at
BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

verweisen (siehe insbesondere § 9 Abs. 2 des Fortpflanzungsmedizingesetzes, FMedG, BGBl. Nr. 275/1992 idgF und § 64 des Gentechnikgesetzes, GTG, BGBl. Nr. 510/1994 idgF). Auch für diesen Rechtsbereich scheint zumindest auf einfachgesetzlicher Ebene bereits ein angemessenes Schutzniveau verankert zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.